



Genehmigung der Zweckänderung der Emma und Wilhelm Spahn-Stiftung mit Sitz in Obertshausen

Nach § 85a des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Ziffer 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die Zweckänderung der Emma und Wilhelm Spahn-Stiftung mit Sitz in Obertshausen genehmigt.

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25d 04.08/62-2018

Darmstadt, den 22. Januar 2026